

# WIRTSCHAFT+ MARKT

DAS OSTDEUTSCHE UNTERNEHMERMAGAZIN

## EXKLUSIV

So steht es um  
die Ost-Eliten

## INTERVIEW

Ostbeauftragter Hirte  
über „Jammerosis“  
und „Besserwessis“

## RATGEBER

Investitionen  
klug planen

Finanzierung  
des Mittelstands

# Ohne Geld

# ist vieles nichts

## BUNDESTAG

Alle 152 ostdeutschen  
Abgeordneten  
im Porträt



# Investitionen vorausschauend planen

# INVESTMENT

Wie man aus einem Schreibtisch für 1.248 Euro ein geringwertiges Wirtschaftsgut macht

Für viele Unternehmer ist es immer ein Ärgernis, wenn Anschaffungen, die nur wenig über 800 Euro netto liegen, dann offiziell kein geringwertiges Wirtschaftsgut mehr sind und über viele Jahre abgeschrieben werden müssen.

Der neue Schreibtisch kostet beispielsweise 1.248 Euro netto.

Gemäß der Forderung der Finanzverwaltung müssen diese 1.248 Euro auf 13 Jahre, also 96 Euro pro Jahr, verteilt werden.

Aber es gibt eine Möglichkeit, das zu verhindern. Die Lösung liegt in der Verknüpfung zweier Rechtsnormen, nämlich durch Nutzung eines Investitionsabzugsbetrags (Paragraph 7g EStG) und durch Nutzung der GWG-Regelung (Paragraph 6 Absatz 2 EStG). Was noch kompliziert klingt, ist in der Praxis dann doch relativ einfach, man muss nur rechtzeitig daran denken.

Wenn man weiß, dass man nächstes Jahr für 1.248 Euro einen Schreibtisch er-

werben möchte, erklärt man in der Steuererklärung des laufenden Jahres einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent von 1.248 Euro (499,20 Euro). Der Gewinn sinkt damit im laufenden Jahr um 499,20 Euro.

Im nächsten Jahr, also dem Jahr der Anschaffung, wird der Betrag aus dem Vorjahr dem Gewinn wieder hinzugerechnet, allerdings dürfen die Anschaffungskosten des Schreibtisches um den Betrag der Hinzurechnung gemindert werden. Die Anschaffungskosten des Schreibtisches mindern sich daher von 1.248 Euro um 499,20 Euro auf 748,80 Euro und liegen damit unter der Grenze von 800 Euro (Paragraph 6 Absatz 2 Satz 1 EStG). Die „restlichen“ An-

schaffungskosten von 748,80 Euro können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden und mindern den Gewinn vollständig.

Fazit: Statt 13 Jahre lang 96 Euro abschreiben zu müssen, geht es mit der vorgeschlagenen Lösung viel einfacher und schneller. Und was für den Schreibtisch funktioniert, geht auch für einen Laptop und andere Dinge, allerdings nur bis 1.333,33 Euro netto. Hinweis: Dies gilt nur für kleine Unternehmen. Das sind solche, die bis

100.000 Euro Gewinn erwirtschaften (Einnahmenüberschussrechnung) oder bis zu 235.000 Euro Betriebsvermögen vorweisen (Bilanzierung).

**Ronald K. Haffner**



Ronald K. Haffner  
ist Steuerberater, Diplom-Kaufmann und  
Diplom-Ingenieur (FH).  
[www.steuerberater-haffner.de](http://www.steuerberater-haffner.de)

